

Unterrichtung durch den Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfekoordinator“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Jan Egeland, den Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfekoordinator, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5571. Sitzung am 22. November 2006 behandelte der Rat den Punkt

„Die Situation in Afrika

Unterrichtung durch den Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfekoordinator“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Jan Egeland, den Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfekoordinator, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5655. Sitzung am 4. April 2007 behandelte der Rat den Punkt

„Die Situation in Afrika

Unterrichtung durch den Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfekoordinator“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn John Holmes, den Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfekoordinator, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

DIE SITUATION ZWISCHEN ÄTHIOPIEN UND ERITREA ²²⁸

Beschluss

Auf seiner 5540. Sitzung am 29. September 2006 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Die Situation zwischen Äthiopien und Eritrea

Bericht des Generalsekretärs über Äthiopien und Eritrea (S/2006/749)“.

Resolution 1710 (2006) vom 29. September 2006

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen und der Erklärungen seines Präsidenten bezüglich der Situation zwischen Äthiopien und Eritrea (im Folgenden als die „Parteien“ bezeichnet) sowie der darin enthaltenen Forderungen, so insbesondere der Resolutionen 1320 (2000) vom 15. September 2000, 1430 (2002) vom 14. August 2002, 1466 (2003) vom 14. März 2003, 1640 (2005) vom 23. November 2005 und 1681 (2006) vom 31. Mai 2006,

unter Betonung seines unbeirrbaren Engagements für den Friedensprozess und für die volle und rasche Durchführung des am 12. Dezember 2000 von den Regierungen Äthiopiens und Eritreas unterzeichneten umfassenden Friedensabkommens und des vorausgegangenen, am 18. Juni 2000 unterzeichneten Abkommens über die Einstellung der Feindseligkeiten (die „Abkommen von Algier“) ²²⁹ sowie unter Betonung der Wichtigkeit der raschen Durchführung

²²⁸ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1998

die Festlegung der Grenze behilflich zu sein, und verlangt, dass alle Einschränkungen sofort aufgehoben werden;

7. *beabsichtigt*, sofern er feststellt, dass die Parteien bis zum 31. Januar 2007 keine Fortschritte bei der Grenzmarkierung nachgewiesen haben, die Mission auf eine vom Sicherheitsrat zu beschließende Weise umzugestalten oder umzugliedern;

8. *beabsichtigt außerdem*, die Situation vor dem 30. November 2006 zu überprüfen, um sich auf mögliche Änderungen bis zum 31. Januar 2007 vorzubereiten, und ersucht zu diesem Zweck den Generalsekretär, aktualisierte Optionen für mögliche Änderungen des Mandats der Mission vorzulegen;

9. *bekundet seine Bereitschaft*, alle Änderungen der Mission, die er im Einklang mit Ziffer 7 gegebenenfalls vornimmt, im Lichte künftiger Fortschritte bei der Grenzmarkierung erneut zu prüfen, sowie seine Bereitschaft, weitere Beschlüsse zu fassen, um sicherzustellen, dass die Mission die Grenzmarkierung erleichtern kann, sobald Fortschritte möglich werden;

10. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, Beiträge an den gemäß Resolution 1177 (1998) vom 26. Juni 1998 eingerichteten und in Artikel 4 Absatz 17 des von den Regierungen Äthiopiens und Eritreas am 12. Dezember 2000 unterzeichneten Umfassenden Friedensabkommens genannten Treuhandfonds zu entrichten, um den Demarkationsprozess zu unterstützen;

11. *bekundet seine höchste Anerkennung* für den Beitrag und das Engagement der truppenstellenden Länder für die Arbeit der Mission;

12. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5540. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 5626. Sitzung am 30. Januar 2007 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Die Situation zwischen Äthiopien und Eritrea

Sonderbericht des Generalsekretärs über Äthiopien und Eritrea (S/2006/992)

Bericht des Generalsekretärs über Äthiopien und Eritrea (S/2007/33)“.

Resolution 1741 (2007) vom 30. Januar 2007

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen und der Erklärungen seines Präsidenten bezüglich der Situation zwischen Äthiopien und Eritrea (im Folgenden als die „Z.3(r)26